

traten sofort der Württembergische Buchhändler-Verein, der Süddeutsche Buchhändler-Verein und der Stuttgarter Verleger-Verein bei, während der Deutsche Verleger-Verein, die Korporation der Berliner Buchhändler, Vertreter des Buch- und Preßgewerbes in Leipzig, der Centralverein deutscher Kolportagebuchhändler und der Verein Berliner Kolportagebuchhändler ähnliche Eingaben machten. Der Reichstag hat beide Gesetzentwürfe einer Kommission zur Vorberatung überwiesen, deren Abschluß bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

Die Vorstände zweier Kreisvereine, des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden« und des Buchhändler-Verbandes Hannover-Braunschweig, richteten unterm 15. Februar d. J. eine Eingabe an den Reichstag (Börsenblatt 1895, Nr. 44), in welcher sie baten, die von buchhändlerischen Vertrauensmännern am 18. Februar 1894 beschlossenen Beschwerden und Wünsche in Betreff der Kolportage bei Beratung jener Gesetzentwürfe thunlichst berücksichtigen zu wollen. So wenig es dem Vorstande des Börsenvereins beikommen kann, den einzelnen Orts- und Kreisvereinen das Recht zu bestreiten, die Interessen ihrer Mitglieder auch im Gegensaße zu Kundgebungen des Vorstandes zu vertreten, so muß er doch gegen das von den beiden Vorständen mit dieser Eingabe eingeschlagene Verfahren und die damit versuchte Beeinträchtigung seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten hierdurch Verwahrung einlegen.

Wenn jene Vorstände gleich im Eingange ihrer Eingabe an den Reichstag mit gesperrter Schrift hervorheben, daß die Buchhändler-Verbände »Kreis Norden« und Hannover-Braunschweig »zugleich Organe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« seien, so liegt die Gefahr nahe, daß nichtbuchhändlerische Kreise dadurch irreführt und zu der irrthümlichen Annahme verleitet werden, jene Verbände wären berechtigt, zugleich im Namen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu sprechen. Die Mitglieder des Börsenvereins wissen allerdings, daß die Orts- und Kreisvereine nur insoweit »Organe« des Börsenvereins sind, als ihnen neben der Wahrung örtlicher Interessen »die Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels« obliegt (§ 45 der Satzungen), und daß das einzige »Organ« des Börsenvereins, das die allgemeinen Interessen desselben und seiner Mitglieder nach innen und außen zu vertreten das Recht hat, der von der Hauptversammlung gewählte Vorstand ist.

Die Vorstände jener beiden Verbände hatten unterm 2. August v. J. die erwähnten Beschlüsse einer am 18. Februar stattgefundenen Versammlung dem Vorstande des Börsenvereins nebst einem gedruckten Begleitschreiben vom 18. Juli übersandt, in welchem sie diesen baten, ihre Ansichten und Wünsche prüfen und verarbeiten zu wollen, so, daß sie den deutschen Regierungen und dem deutschen Reichstage unterbreitet werden könnten »als der Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels«. Der Vorstand antwortete darauf nach eingehender Beratung der Angelegenheit unterm 2. Nov. 1894: daß er diese Wünsche dem Reichstage nicht zur Berücksichtigung empfehlen könne, daß er dagegen, sobald ein sich auf die Kolportage beziehendes Gesetz eingebracht sein werde, demselben seine Aufmerksamkeit zuwenden werde und daß es seine Pflicht sei, die Interessen des gesamten Buchhandels im Auge zu haben und diese nach Möglichkeit zu vertreten, nicht aber jene Ausführungen, die er durchaus nicht allenthalben als den Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels ansehen könne. Zu dieser Antwort war der Vorstand durch die Erwägung bestimmt worden, daß jene Beschlüsse nur dann als »der Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels« hätten bezeichnet werden können, wenn sie nicht nur von Vertretern mehrerer Orts- und Kreisvereine, sondern von der Hauptversammlung des Börsen-

vereins nach vorheriger Prüfung durch einen außerordentlichen Ausschuß bestätigt worden wären; ein solcher kann aber nicht vom Vorstande, sondern nur von der Hauptversammlung ernannt werden und ist von keiner Seite beantragt worden. Noch weniger als jene »Beschlüsse« konnte der Vorstand aber die »Ausführungen« des erwähnten Begleitschreibens als Ausdruck der Wünsche des deutschen Buchhandels anerkennen.

Die Vorstände der beiden Verbände haben unterm 18. Nov. 1894 auf das Schreiben des Börsenvereins in einem gedruckten Rundschreiben geantwortet, in dem sie auch jenes Schreiben veröffentlichten. Schon wegen dieses in dem Verkehr der Mitglieder und »Organe« des Börsenvereins mit dessen Vorstände bisher nicht üblichen Verfahrens fühlte und fühlt der letztere sich nicht veranlaßt, auf dieses Rundschreiben zu antworten, und hat sich dadurch noch weniger abhalten lassen, die Eingabe an den Reichstag so abzufassen, wie er es seiner Ueberzeugung nach für richtig hielt. Er spricht aber die Hoffnung aus, daß ein derartiges, den Interessen des Börsenvereins nicht entsprechendes Vorgehen keine Nachfolge finden werde.

Wegen des dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs, Abänderungen des Strafgesetzbuchs betreffend, der sogenannten Umsturzvorlage, glaubte der Vorstand zunächst eine Eingabe an den Reichstag unterlassen zu sollen, weil nach seiner Ansicht auch der Buchhandel den Zweck der verbündeten Regierungen, einen vermehrten Schutz gegen die Umsturzbestrebungen zu errichten, gutzuheißen hatte und zu hoffen war, daß die darin enthaltenen, den Buchhandel und die Presse betreffenden Bestimmungen bei den Kommissionsberatungen entweder gestrichen oder in zweckmäßiger Weise abgeändert werden würden. Dies ist teilweise auch geschehen; aber anderseits ist der Gesetzentwurf von der Reichstagskommission durch Einfügung neuer Bestimmungen so abgeändert worden, daß seine Annahme auch für den Buchhandel gefährlich sein würde. Der Vorstand hat deshalb noch vor Beratung des Kommissionsberichtes im Reichstage eine Eingabe an denselben gerichtet, in welcher er um Ablehnung oder Abänderung der betreffenden Bestimmungen bittet, und glaubt damit einen richtigern Zeitpunkt gewählt zu haben, als wenn er eine solche Eingabe früher gemacht hätte.

Ein von der preussischen Regierung beabsichtigter, gegen den sogenannten unlauteren Wettbewerb gerichteter Gesetzentwurf, der vor seiner Vorlage an den Bundesrat veröffentlicht wurde, um den betreffenden Kreisen der Industrie und des Handels Gelegenheit zur Äußerung ihrer Wünsche zu geben, veranlaßte den Urheberausschuß des Börsenvereins, an den Vorstand die Bitte zu richten, darauf hinzuwirken, daß die Uebelstände, welche in Bezug auf Titel und Ausstattung der Bücher herrschen, beseitigt werden. Der Vorstand hat dieser Bitte durch eine Eingabe an den Reichskanzler um so bereitwilliger entsprochen, als er selbst schon vorher die Angelegenheit an maßgebender Stelle zur Sprache gebracht und dabei die Auskunft erhalten hatte, daß zwar die Absicht bestehe, diese Uebelstände bei der bevorstehenden Revision der Urhebergesetze mit zu beseitigen, daß dies aber auch schon in dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb geschehen könne.

An den Reichskanzler hat sich der Vorstand auch mehrfach in anderen für den Buchhandel wichtigen Angelegenheiten gewandt und seine schriftlichen Eingaben durch mündliche Besprechungen mit den obersten Reichsbehörden, namentlich dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs, ergänzt.

So erneuerte der Vorstand seine früheren Gesuche, bei Abschluß neuer Handelsverträge des Deutschen Reichs mit auswärtigen Staaten auch die Interessen des Deutschen Buchhandels zu wahren, durch Hinwirken auf Beseitigung oder Ermäßigung der hohen Zölle und auf Anschluß an die